

# RS Vwgh 1999/11/25 99/15/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §273 Abs2;

BAO §276 Abs1;

BAO §97;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/26 89/14/0122 1 (hier nur der erste Satz)

### Stammrechtssatz

Die Einbringung eines Antrages nach § 276 Abs 1 BAO vor Zustellung der Berufungsvorentscheidung ist ohne rechtliche Wirkung, weil § 276 BAO keine dem § 273 Abs 2 BAO entsprechende Bestimmung enthält. Die Neufassung des § 276 BAO durch die Novelle 1980/151 hat daran nichts geändert, der Fristenlauf beginnt mit der Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides (§ 97 BAO) an den Antragsberechtigten.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999150136.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)